

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
93/C 62/01	ECU.....	1
93/C 62/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
93/C 62/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	3
Gerichtshof		
GERICHTSHOF		
93/C 62/04	Rechtssache C-10/93: Klage der Koyo Seiko Co., Ltd gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 1993	4
93/C 62/05	Rechtssache C-24/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Kleve vom 30. Dezember 1992 in dem Rechtsstreit Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Wesel gegen Wiebke Hendriksen-Kieninger	5
93/C 62/06	Rechtssache C-31/93: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 2. Februar 1993	5
93/C 62/07	Streichung der Rechtssache C-335/91	6

GERICHT ERSTER INSTANZ		
93/C 62/08	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Januar 1993 in der Rechtssache T-86/91, Robert Wery gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Voraussetzungen für die Gewährung der Erziehungszulage</i>)	6
93/C 62/09	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Februar 1993 in der Rechtssache T-22/91, Inès Raiola-Denti u. a. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Internes Neubewertungsauswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses — Verstoß gegen die Ausschreibung — Begründung — Aufhebung</i>)	6
93/C 62/10	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 1993 in der Rechtssache T-53/92, Mireille Piette de Stachelski gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Unzulässigkeit</i>)	7
93/C 62/11	Rechtssache T-9/93: Klage der Schölller Lebensmittel GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Januar 1993	7
93/C 62/12	Rechtssache T-10/93: Klage des X gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 1993	8
93/C 62/13	Rechtssache T-11/93: Klage der Barbara Keller gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Februar 1993	9

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

93/C 62/14	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und andere Fette sowie Fette, die aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehen	10
------------	---	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

93/C 62/15	Studien im Fischereisektor	11
------------	--------------------------------------	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

3. März 1993

(93/C 62/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,9799	US-Dollar	1,18582
Dänische Krone	7,44279	Kanadischer Dollar	1,47694
Deutsche Mark	1,94107	Japanischer Yen	138,409
Griechische Drachme	262,196	Schweizer Franken	1,79533
Spanische Peseta	139,476	Norwegische Krone	8,25508
Französischer Franken	6,58604	Schwedische Krone	9,11836
Irishes Pfund	0,798585	Finnmark	7,04969
Italienische Lira	1855,79	Österreichischer Schilling	13,6571
Holländischer Gulden	2,18297	Isländische Krone	76,6632
Portugiesischer Escudo	178,181	Australischer Dollar	1,67560
Pfund Sterling	0,813765	Neuseeländischer Dollar	2,25013

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(93/C 62/02)

(festgesetzt am 2. März 1993 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	1,746	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	2,957	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,014	Villafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,103	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nimes	3,065	Villarobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	keine Notierungen	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	1,623	Bari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen (*)
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen (*)
Reggio Emilia	keine Notierungen (*)	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,947
Treviso	2,040	Trapani (Alcamo)	1,762
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	2,156
Repräsentativpreis	2,891	Repräsentativpreis	1,935
R II			
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	keine Notierungen (*)		
Jumilla	keine Notierungen (*)		
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen		ECU/hl
Toro	keine Notierungen (*)		
Villena	keine Notierungen (*)	A II	
Bastia	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	32,224
Brignoles	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	34,407
Bari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Barletta	keine Notierungen	Repräsentativpreis	33,771
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen	A III	
Repräsentativpreis	keine Notierungen (*)	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
	ECU/hl	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
R III		Repräsentativpreis	keine Notierungen
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (*)		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 62/03)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0060	Ammoniumchlorid	China	122 000	27. 1. 1993
10.0400	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Rumänien	419 000	27. 1. 1993
10.0400	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Libyen	190 000	21. 1. 1993
10.1110	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren — Teile Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobaustein)	Südkorea	3 820 000	1. 2. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage der Koyo Seiko Co., Ltd gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 1993

(Rechtssache C-10/93)

(93/C 62/04)

Die Koyo Seiko Co., Ltd hat am 13. Januar 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Jacques Buhart und Charles Kaplan; Zustellungsschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt & Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 vom 28. September 1992⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;
2. dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Der Rat habe dadurch gegen die Artikel 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 4 Absatz 3 der Antidumpingverordnung verstoßen, daß er endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt habe, ohne eine Schädigung oder eine drohende Schädigung festgestellt zu haben:

Die angefochtene Maßnahme beruhe nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur auf der Wahrscheinlichkeit, daß „das Auslaufen der Maßnahmen erneut zu einer Schädigung führen würde“. Die Antidumpingverordnung enthalte keine Bestimmung, die es erlaube, endgültige Antidumpingmaßnahmen bloß auf die Wahrscheinlichkeit zu stützen, daß das Fehlen derartiger Maßnahmen „erneut zu einer bedeutenden Schädigung führen wird“. Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung sei demnach keine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Antidumpingzöllen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Antidumpingverordnung dürfe ein Antidumpingzoll nur erhoben werden, wenn die gedumpten Einfuhren i) eine bedeutende Schädigung verursachten, ii) zu verursachen drohten oder iii) die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögerten. Im vorliegenden Fall habe nicht nachgewiesen werden können, daß die ge-

dumpten Einfuhren die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wesentlich verzögerten. Ferner habe der Rat in der angefochtenen Maßnahme Beweise für a) eine tatsächliche Schädigung oder b) eine drohende Schädigung nicht einmal angeboten.

2. Der Rat habe gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 2 Absatz 4 der Antidumpingverordnung verstoßen, indem er, obwohl erneute bedeutende Schädigungen nicht wahrscheinlich gewesen seien, endgültige Maßnahmen erlassen habe:

Dieser Klagegrund wird hilfsweise zum ersten Klagegrund vorgetragen. Die Klägerin macht — für den Fall, daß es entgegen ihrer Auffassung nach dem Gemeinschaftsrecht möglich sein sollte, Antidumpingmaßnahmen beim Fehlen einer tatsächlichen oder drohenden Schädigung im Sinne der Antidumpingverordnung allein aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer erneuten bedeutenden Schädigung zu erlassen — geltend, daß sich aus dem in der angefochtenen Verordnung dargestellten Sachverhalt der Nachweis einer derartigen Wahrscheinlichkeit nicht ergebe.

3. Der Rat habe seine Befugnisse mißbraucht, indem er die Untersuchung fortgeführt und endgültige Antidumpingzölle festgesetzt habe, obwohl er gewußt habe, daß durch die japanischen Einfuhren weder eine tatsächliche noch eine drohende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gegeben gewesen sei:

Nach Ansicht der Klägerin wird die Vorlage der einschlägigen Unterlagen durch den Rat ergeben, daß den Gemeinschaftsorganen durchaus bewußt gewesen sei, daß eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht erfolgt sei und die endgültigen Maßnahmen allein zum Schutz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während einer wirtschaftlichen Rezession erlassen worden seien. Dieses Ziel liege nicht im Rahmen der den Gemeinschaftsorganen aufgrund der Antidumpingverordnung übertragenen Befugnisse.

4. Der Rat habe dadurch, daß er vor Erlass endgültiger Maßnahmen eine 41 Monate dauernde Untersuchung durchgeführt habe, gegen Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Antidumpingverordnung verstoßen:

Der Rat habe nicht oder nicht ausreichend begründet, warum die üblicherweise geltende Jahresfrist nach Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) in diesem Fall nicht gelte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992, S. 2.

5. Der Rat habe die Höhe der für die Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlichen Zölle falsch festgesetzt und damit unter Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 3 der Antidumpingverordnung eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung vorgenommen:

Dieser Klagegrund wird hilfsweise zum ersten, zweiten und dritten Klagegrund vorgetragen. Komme man zu dem Ergebnis, der Sachverhalt reiche für die Feststellung einer tatsächlichen oder drohenden Schädigung oder der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung aus, so daß eine endgültige Antidumpingmaßnahme gerechtfertigt sei, dann habe der Rat die Höhe des Zolls, der zur Beseitigung einer Schädigung, einer drohenden Schädigung oder der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung notwendig sei, unzutreffend festgesetzt.

6. Verletzung grundlegender Verfahrensvorschriften — Die Gemeinschaftsorgane hätten nicht offengelegt, auf welche Erwägungen Artikel 1 Absatz 4 der angefochtenen Verordnung gestützt werde:

Artikel 1 Absatz 4 der angefochtenen Verordnung sei vor deren Veröffentlichung nicht mit der Klägerin erörtert worden. Das rechtliche Gehör sei ein fundamentaler Rechtsgrundsatz, der für die dem Erlaß einer Antidumpingmaßnahme vorausgehenden Untersuchungen gelte. Die Nichtbeachtung dieses Rechts führe zur Nichtigkeitserklärung der später erlassenen Maßnahme.

7. Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag — Der Rat habe die angefochtene Maßnahme nicht hinreichend begründet.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Kleve vom 30. Dezember 1992 in dem Rechtsstreit Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Wesel gegen Wiebke Hendriksen-Kieninger

(Rechtssache C-24/93)

(93/C 62/05)

Das Landgericht Kleve — 2. Zivilkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 30. Dezember 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Januar 1993, in dem Rechtsstreit Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Wesel gegen Wiebke Hendriksen-Kieninger, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gehört der Bürgschaftsvertrag des deutschen Rechts zu den Verträgen, auf die die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen⁽¹⁾ gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie angewendet werden soll?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 2. Februar 1993

(Rechtssache C-31/93)

(93/C 62/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Februar 1993 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Thomas van Rijn; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Juristischer Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Bestimmungen der Richtlinie 90/490/EWG der Kommission vom 25. September 1990 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾ und der Richtlinie 90/506/EWG der Kommission vom 26. September 1990 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG⁽²⁾ nachzukommen.
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag lege fest, daß eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 271 vom 3. 10. 1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 67.

Ziels verbindlich sei, und verpflichte sie damit, die gesetzten Anpassungsfristen einzuhalten. Bei Ablauf dieser Frist am 1. Januar 1991 habe das Königreich Belgien die Bestimmungen, die erforderlich seien, um den genannten Richtlinien nachzukommen, nicht in Kraft gesetzt gehabt. Außerdem sei, da die Umsetzung nicht wenigstens vor dem 31. Dezember 1992 erfolgt sei, dadurch das Zustandekommen des Binnenmarkts zu diesem Zeitpunkt in Gefahr gebracht worden.

Streichung der Rechtssache C-335/91 ⁽¹⁾

(93/C 62/07)

Mit Beschluß vom 1. Februar 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-335/91 — Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 3. 3. 1992.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. Januar 1993

in der Rechtssache T-86/91, Robert Wery gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Voraussetzungen für die Gewährung der Erziehungszulage)

(93/C 62/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-86/91, Robert Wery, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Arlon (Belgien), (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Kieran Bradley) wegen Aufhebung der Entscheidung, durch die ab 1. April 1990 die Zahlung der Erziehungszulagen für das Kind des Klägers eingestellt wurde, und der Entscheidung, entsprechende Beträge von den Dienstbezügen des Klägers einzubehalten, und, soweit erforderlich, der allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Gewährung der Erziehungszulage, soweit in ihnen eine Mindeststundenzahl an theoretischem Unterricht verlangt wird, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten D. Barrington, der Richter R. Schintgen und K. Lenaerts — Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 29. Januar 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Parlaments vom 4. Februar 1991, durch die ab 1. April 1990 die Erziehungszulage für den Sohn Laurent des Klägers eingestellt wurde, wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 3 vom 7. 1. 1992.

2. Die Entscheidung des Parlaments, in Durchführung der Entscheidung vom 4. Februar 1991 Beträge von den Dienstbezügen des Klägers einzubehalten, wird aufgehoben.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Das Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Februar 1993

in der Rechtssache T-22/91, Inès Raiola-Denti u. a. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Internes Neubewertungsauswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses — Verstoß gegen die Ausschreibung — Begründung — Aufhebung)

(93/C 62/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-22/91, Inès Raiola-Denti, Marie-Thérèse de Cuyper-Pirotte, Lieve De Nil, Everdien Diks, Alma Forsyth, Claudine Hendrickx, Christiane Impens, Rita Talloen, Danielle Vandenameele, Beamte des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gérard Collin und Michel Deruyver, Brüssel, und — für Lieve De Nil und Everdien Diks in der mündlichen Verhandlung — Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Yves Crétien) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 128 vom 18. 5. 1991.

des Auswahlverfahrens B/228, die Dienstposten der Klägerinnen der Laufbahngruppe C, Besoldungsgruppe 1, nicht in Dienstposten der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 5, umzustufen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten D. Barrington, der Richter K. Lenaerts und A. Kalogeropoulos — Kanzler: H. Jung — am 11. Februar 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Vorgänge im Anschluß an die Entscheidungen über die Zulassung der Bewerber zu den Prüfungen des vom Rat durchgeführten internen Auswahlverfahrens B/228, das in der Personalmitteilung Nr. 100/90 vom 26. Oktober 1990 veröffentlicht wurde, werden aufgehoben.*
2. *Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.*

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Januar 1993

in der Rechtssache T-53/92, Mireille Piette de Stachelski gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Beamte — Unzulässigkeit)

(93/C 62/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-53/92, Mireille Piette de Stachelski, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Marcel Slusny und Olivier Slusny, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ana-Maria Alves Vieira) wegen Korrektur der Laufbahn der Klägerin und wegen Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin durch ihre verspätete Zulassung zum Auswahlverfahren COM/B/2/82 angeblich entstanden ist, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Biancarelli, der Richter B. Vesterdorf und R. García-Valdecasas — Kanzler: H. Jung — am 28. Januar 1993 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(*) ABl. Nr. C 219 vom 26. 8. 1992.

Klage der Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Januar 1993

(Rechtssache T-9/93)

(93/C 62/11)

Die Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG, Nürnberg, hat am 20. Januar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Dr. Ulrich Scholz, Nürnberg, und Dr. Rainer Bechtold, Stuttgart, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

- Die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 (Sachen IV/31.533 und IV/34.072) gemäß Artikel 174 Absatz 1 EWG-Vertrag für nichtig zu erklären und
- der Kommission aufzuerlegen, gemäß Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die für das Verfahren notwendigen Kosten der Klägerin zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Durch die angefochtene Entscheidung hat die Kommission festgestellt, daß die von der Klägerin mit Einzelhändlern abgeschlossenen Vereinbarungen mit Verkaufsstätten-Ausschließlichkeit gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen (Artikel 1) und ihnen die Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 versagt (Artikel 2); sie hat die Klägerin verpflichtet, den Wiederverkäufern mit noch laufenden Vereinbarungen dieser Art diese Entscheidung binnen drei Monaten mitzuteilen (Artikel 3) und ihnen bis zum 31. Dezember 1997 untersagt, solche Vereinbarungen abzuschließen (Artikel 4).

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin folgendes geltend:

1. Die Alleinbezugsverpflichtung und das Wettbewerbsverbot in der SLG-Eislieferungsvereinbarung verstoßen nur dann gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, wenn sie sich spürbar auf den Wettbewerb und den zwischenstaatlichen Handel auswirken. Auf die kumulierten Wirkungen gleichartiger Vereinbarungen des betroffenen Herstellers oder Vereinbarungsnetze anderer Hersteller kann es dabei nur als einem unter mehreren Umständen ankommen, die bei der Prüfung der Spürbarkeit zu berücksichtigen sind.
2. Bei der Prüfung der Spürbarkeit kommt es auf den Speiseeismarkt in der EG insgesamt an, nicht auf einen Markt des industriellen Kleineises in allen Vertriebskanälen mit Ausnahme der Heimdienste. Entscheidend ist insoweit die Verbrauchersicht. Für den

Verbraucher gibt es keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen industriellem und handwerklichem Eis; er differenziert auch nicht nach Vertriebskanälen, Darreichungsformen oder Verpackungsgrößen.

3. Die beanstandeten Bindungen betreffen Liefermengen, die einen minimalen Anteil am europäischen Speiseeismarkt und einen Anteil von 3,2 % am deutschen Speiseeismarkt haben. Aber auch bei engerer Marktabgrenzung ergibt sich ein Bindungsgrad von allenfalls ca. 12 %.
4. Dieser Bindungsgrad sagt nichts aus über die betroffenen Zeiträume. Die durchschnittliche Laufzeit der Verträge beträgt nur ca. ein Jahr. Jährlich werden etwa ein Drittel aller Bindungsverträge tatsächlich aufgelöst und stehen zur Bewerbung für Konkurrenten zur Verfügung.
5. Ist die Spürbarkeitsgrenze überschritten, kann die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag nur für Bindungen in dem Bereich in Betracht kommen, der über der Spürbarkeitsgrenze liegt.
6. Die Eislieferungsvereinbarungen werden von der Gruppenfreistellungsverordnung 1984/83 erfaßt. Sie sind im Sinne dieser Verordnung nicht für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen.
7. Die Kommission ist an ihren Comfort Letter vom 20. September 1985 gebunden. Der Sachvortrag in der Anmeldung entsprach den seinerzeitigen Vorschriften für das Formblatt A/B und war vollständig; die tatsächlichen Umstände haben sich seither nicht erheblich geändert.
8. Die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 EWG-Vertrag liegen vor. Die Liefervereinbarungen haben eine Verbesserung der Warenverteilung zur Folge, und zwar insbesondere durch die Sicherung einer flächendeckenden und regelmäßigen Versorgung. An den Vorteilen sind die Verbraucher angemessen beteiligt. Alle vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen sind für diese Vorteile unerlässlich. Eine Ausschaltung des Wettbewerbs kommt nicht in Betracht, insbesondere im Hinblick auf den geringen Bindungsgrad und die Wettbewerbsintensität.
9. Artikel 3 und 4 des Entscheidungstenors haben keine Rechtsgrundlage.

Klage des X gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 1993

(Rechtssache T-10/93)

(93/C 62/12)

X hat am 21. Januar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht

erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Nathalie Leclerc-Petit, Montpellier (Frankreich); Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts François Prüm, 13b, avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die ihm am 16. März 1992 bekanntgegebene Entscheidung der Generaldirektion für Personal der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit der das am 28. November 1991 vom Vertrauensarzt abgegebene Gutachten über seine mangelnde körperliche Eignung bestätigt wurde und mit dem die Kommission es gemäß Artikel 28 Buchstabe e) des Statuts ablehnte, seine Bewerbung für das Amt eines Verwaltungsrats bei der Kommission zu berücksichtigen, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992 aufzuheben, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- festzustellen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertraglich haftet;
- die Kommission zu verurteilen, ihm als Wiedergutmachung des von ihm erlittenen immateriellen Schadens einen Betrag von 50 000 ffrs zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, ihn nicht einzustellen, welche infolge einer ablehnenden Stellungnahme der ärztlichen Stellen des Organs erging; diese habe darauf beruht, daß er freiwillig erklärt habe, HIV-infiziert zu sein.

Er selbst habe erklärt, HIV-infiziert zu sein, obwohl er dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Zwar sei eine Beurteilung der körperlichen Eignung der Bewerber, zu der der Vertrauensarzt und der ärztliche Ausschuß aufgrund einer Erklärung der Bewerber über die Frage einer HIV-Infektion gelangten, unsachlich, willkürlich und zumindest nicht im geringsten verlässlich, doch folge daraus vor allem eine Ungleichbehandlung solcher Bewerber gegenüber solchen, die sich weigerten, sich dem Erkennungstest zu unterziehen, insofern als die Beurteilung des Vertrauensarztes von der Aufrichtigkeit der Bewerber abhängt.

Unter diesen Voraussetzungen diskriminiere die Ablehnung der Ernennung den Kläger und widerspreche der Achtung des Privatlebens; diese Grundsätze seien in den Artikeln 14 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt. Im vorliegenden Falle seien nämlich die Rechte des Klägers verletzt worden, seine Gesundheit zu schützen, seine Lebensweise zu wählen und in gleicher

Weise wie nicht infizierte Personen das Amt auszuüben, für das er sich zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens KOM/A/696 angemeldet habe und diese bestanden habe.

Die Haltung der Kommission beruhe auf unrichtigen, ungerechtfertigten und nicht tragfähigen Gründen. Da er nämlich das Stadium der HIV-Infektion nicht überschritten habe, sei die Behauptung unrichtig, er sei erkrankt. Entsprechend sei die Behauptung gänzlich haltlos, die Anforderungen seines wahrscheinlichen Dienstpostens in einem Entwicklungsland und die dortigen Umweltbedingungen sowie die unzureichende Infrastruktur seien zusätzlich zu berücksichtigen, da der Kläger derzeit eine Forschungstätigkeit in Mexiko ausübe, die derjenigen entspreche, die ihm im Rahmen der Rechtsstellung eines Verwaltungsrates für besondere Aufgaben bei der Kommission vorgeschlagen worden sei.

Klage der Barbara Keller gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Februar 1993

(Rechtssache T-11/93)

(93/C 62/13)

Barbara Keller, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 1. Februar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung vom 10. September 1992 über ihre Einstufung in die Besoldungsgruppe B 5/4 aufzuheben;
2. sie in die Besoldungsgruppe B 3/6 einzustufen;
3. was die finanzielle Wiedergutmachung der materiellen und immateriellen Schäden betrifft, die sie aufgrund mehrfacher Fehler der Auswahlausschüsse erlitten hat, so schätzt sie ihren Schaden vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens auf 2 500 000 bfrs;
4. die Beklagte zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % des Schadensersatzes zu verurteilen;
5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
6. unter diesen Umständen — und unter allem Vorbehalt — stellt die Klägerin nach Artikel 90 des Statuts bei der Anstellungsbehörde einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung und insbesondere auf finanzielle Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens, der vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens pauschal auf 2 500 000 bfrs zuzüglich Zinsen seit Einreichung des Antrags geschätzt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Beklagten an, mit der sie in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft worden ist.

Zur Begründung ihrer Klage beruft sie sich auf mehrere Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie auf ihre vorherige Beschwerde im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren KOM/B/2/82.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und andere Fette sowie Fette, die aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehen

(93/C 62/14)

KOM(93) 60 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Februar 1993)

Zur Beantwortung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. November 1992 zu dem Vorschlag, den die Kommission dem Rat am 22. Januar 1992 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für bestimmte Milch- und andere Fette sowie Fette, die aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehen, vorgelegt hat, beschloß die Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages, den genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. In der dritten Erwägung entfällt der Satz: „Dies wirkt sich besonders zugunsten der Mischfette aus, die aus verschiedenen Fetten zusammengesetzt sind und auch Milchfett enthalten. Dies wirkt sich zum Nachteil für den Verbrauch von Butter aus.“
2. Im vierten Erwägungsgrund heißt es statt „Diese Erzeugnisse“ „Die in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse“.
3. In der dreizehnten Erwägung wird der Satz: „Diese Verordnung berührt nicht ... für Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von weniger als 20 und über 95 Gewichtshundertteilen“ durch den Satz „Diese Verordnung berührt grundsätzlich nicht ... für Erzeugnisse, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.“
4. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Nur die in Artikel 1 genannten, den Anforderungen des Anhangs II genügenden Erzeugnisse dürfen an den Letztverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und andere Großverpflegungseinrichtungen abgegeben werden.“
5. In Artikel 7 entfällt der zweite Absatz mit folgendem Wortlaut: „Der Rat kann auf Vorschlag der Kom-

mission mit qualifizierter Mehrheit Ausnahmeregelungen erlassen, um der besonderen Lage bestimmter Drittländer Rechnung zu tragen.“

6. In Anhang II Teil A erste Spalte wird der Satzteil: „sofern es sich dabei nicht um pflanzliche oder um milchfremde tierische Erzeugnisse handelt“ wie folgt ersetzt: „sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.“
7. In Anhang II Teil A dritte Spalte zweiter Absatz heißt es statt „gewonnenes Erzeugnis“ „ausschließlich und unmittelbar gewonnenes Erzeugnis“.
8. In Anhang II Teil A zweite Spalte wird nach der Nummer 2 die nachstehende Nummer 2a eingefügt: „2a. Rekombinierte Butter“.
9. In Anhang II Teil A dritte Spalte wird nach dem zweiten Absatz zu Punkt 2a der nachstehende Absatz eingefügt:

„Aus Milch, Rahm, Butter, wasserfreiem Milchfett, Butterfett oder Butterkonzentrat durch Rekombination gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 %, jedoch weniger als 90 %, und einem Höchstgehalt an Wasser von 16 %, an Milchtrockenmasse und fettfreier Trockenmasse von 2 %. Eine Fraktionierung ist zulässig.“
10. In Anhang II wird der nachstehende Satz angefügt:

„Die Milchfettbestandteile der Erzeugnisse dürfen nur auf physikalischem Weg geändert werden. Im Fall der in Teil A zweite Spalte Nummer 2 genannten Butter ist keine Änderung zulässig.“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Studien im Fischereisektor

(93/C 62/15)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽¹⁾ zur Einführung einer Gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur werden die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere zur Sicherstellung einer rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der lebenden Meeresressourcen auf einer dauerhaften Basis, anhand der verfügbaren biologischen, sozioökonomischen und technischen Gutachten ausgearbeitet.

Diese Ausschreibung betrifft die Durchführung von Studien, die es der Kommission ermöglichen, die vorhandenen Informationen zur Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften für die Entwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu ergänzen und zu verbessern.

Die Kommission fordert Sachverständige, Forschungsinstitute und andere zuständige Organisationen auf, Studienvorschläge zu den nachstehend aufgeführten Gebieten einzureichen. Um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, wird die Kommission vorrangig Vorhaben für gemeinsame Studien berücksichtigen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Die Aufforderung betrifft Vorschläge in folgenden Bereichen:

1. Bio-ökonomische Studien zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Haushaltsposten B2-234; 4 000 000 ECU)

Die Verordnung 3760/92 des Rates sieht die Einführung neuer Bewirtschaftungsinstrumente vor, insbesondere die direkte Begrenzung des Fischereiaufwands und die Festlegung der mengenmäßigen Fangbeschränkungen auf der Grundlage mehrerer Jahre und für mehrere Arten. Die Einführung dieser Instrumente setzt weitere Forschungsarbeiten voraus. Außerdem müssen zum Schutz der Jungfische verschiedene konkrete Aspekte der Selektivität von Fanggeräten näher untersucht werden. Soweit möglich, sollten auch die wirtschaftlichen Folgen der Anwendung dieser Bewirtschaftungsinstrumente eingeschätzt werden.

Vorrangige Themenkreise sind:

- 1.1. Quantitative Bestimmung des Zusammenhangs zwischen fischereilicher Sterblichkeit und Fischereiaufwand (Funktion von Kapazität und Tätigkeit) für verschiedene Fischereien, Arten und Fanggeräte.

- 1.2. Abschätzung von Fall zu Fall der Vor- und Nachteile von Mehrarten- und/oder mehrjährigen TAC als Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- 1.3. Kurz- und langfristige Auswirkungen unter biologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der Befischungsstrategien abzielen. Insbesondere die Folgen einer Anhebung der Maschenöffnung von Schleppgeräten in Region 2 (auf 120 mm) und Region 3 (auf 80 mm), einschließlich der Verwendung von Netzblättern mit Quadratmaschen.
- 1.4. Geographische Veränderlichkeit der Selektivitätsparameter von Schleppgeräten. Arten- und Größenselektivität von stationärem Gerät. Faktoren, die die Selektivität und Leistungsfähigkeit von stationärem Gerät beeinflussen, einschließlich Netzmaterial, Netzgeometrie und Netzbeiwerk. „Ghost Fishing“ und ähnliche Phänomene.
- 1.5. Beifänge und Rückwürfe, insbesondere bei der Verwendung von stationärem Gerät und pelagischen Schleppnetzen. Ursachen, Folgen und Abhilfe.
- 1.6. Analyse der Wirksamkeit vorhandener Strategien einschließlich wirtschaftlicher Anreize zur Förderung des selektiven Fischfangs. Entwicklung und wahrscheinliche Wirkung neuer Ansätze.
- 1.7. Analyse des Kapitalertrags in der europäischen Fischwirtschaft und Impact der öffentlichen Politik sowie der innovativen Technologien.
- 1.8. Entwicklung umfassender und getrennter Datenbanken, auf geographischer sowie Flottenbasis, für homogene Bereiche (außer Nordsee). Für die Bestandsabschätzung unter biologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Koordination der Datenerfassung.
- 1.9. Populationsdynamik von wirtschaftlich wichtigen Arten, über die bisher nur sehr wenig oder gar nichts bekannt ist.

2. Schutz der Meeresbiologie (Haushaltsposten B2-235; 1 000 000 ECU)

Eine verantwortungsvolle Nutzung der Meeresressourcen setzt voraus, daß die Folgen der Fischereitätigkeit für die Umwelt, insbesondere die Auswirkungen auf andere Arten als die spezifischen Zielarten, näher untersucht werden. Die Ergebnisse der Studien in diesem Bereich werden dazu beitragen, künftige Vorschriften zum

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

verbesserten Schutz der Meeresumwelt auszuarbeiten, einschließlich der Errichtung besonderer Zonen, in denen der Fischfang verboten oder nur sehr begrenzt zugelassen ist.

Vorrangige Themenkreise sind:

- 2.1. Mengenmäßige und kartographische Erfassung der Beifänge und/oder Rückwürfe aller kommerziell wenig oder gar nicht interessanten Arten bei der Verwendung von herkömmlichen Fanggeräten;
- 2.2. mengenmäßige und kartographische Erfassung der Beifänge von Meeressäugtieren, Meeresreptilien und Seevögeln, insbesondere bei der Verwendung von stationärem und umschließendem Fanggerät (Kiemennetze, Trammelnetze, Treibnetze, Langleinen, Ringwaden usw.).
- 2.3. Auswirkungen bereits bestehender Fischereien auf abhängige Populationen.
- 2.4. Abschätzung der unmittelbaren Einwirkung von Fanggeräten auf Meeresboden und Benthos.

3. Sondermaßnahmen für den Mittelmeerraum (Haushaltsposten B2-2303; 3 000 000 ECU)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3499/91⁽¹⁾ wurden die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Studien und Pilotvorhaben im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung einer gemeinschaftlichen Bestandserhaltungsregelung für das Mittelmeer festgelegt. Unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung genannten Schwerpunkte und im Interesse einer gezielteren Verwendung der vorhandenen Haushaltsmittel wird folgenden Studien Vorrang eingeräumt:

- 3.1. Veranstaltung von Lehrseminaren über Fischbestandsabschätzung, insbesondere für junge Wissenschaftlicher;
- 3.2. Veranstaltung von Seminaren zur Frage der Methodik bei der Zusammenstellung biologischer Daten für biologische Bestandsabschätzungen - nach Arten.
- 3.3. Verwendung fischereiuabhängiger Methoden bei der Abschätzung von Grundfischbeständen. Breit angelegte gemeinsame Erhebungen über Grundschleppnetzfisherei. Einrichtung einer EG-Datenbank mit Bestandsgrößenindizes nach statistischen Rechtecken.

4. Allgemeines

Frist für die Einreichung der Vorschläge bei der Kommission ist der 21. 4. 1993. Die Kommission behält sich das Recht vor, nach dieser Frist eingegangene Vorschläge nicht zu prüfen. Die Vorschläge müssen den Kommissionsdienststellen am letzten Tag der Einreichungsfrist bis spätestens 17 Uhr zugestellt werden.

Die Höchstdauer für die Durchführung eines Vorhabens beträgt drei Jahre; Vorhaben, die früher abgeschlossen sind, können bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Dienststellen der Kommission erteilen auf Anfrage nähere Auskünfte über die Einreichungsmodalitäten und den Vertrag, der mit erfolgreichen Bietern geschlossen wird. Alle Anfragen bezüglich dieser Ausschreibung sind zu richten an:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Fischerei, Referat Erhaltung (GD XIV/C/1), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (32-2) 295 94 35/295 92 05, Telefax (32-2) 296 60 46.

(¹) ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991.

